

Preisliste für Kurzzeitpflege ab dem 01.01.2022

Tägliches Leistungsentgelt	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5	Bemerkung
Pflegesatz	46,84 €	60,05 €	76,22 €	93,08 €	100,64 €	Erstattungsfähig über Leistungen der KZP / Verhinderungspflege bis zu einer Summe von jeweils maximal 1612,00 €
Ausbildungsumlage nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) im Sinne von § 82 a Abs.3 SGB XI	0,53 €	0,53 €	0,53 €	0,53 €	0,53 €	
Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG)	4,45 €	4,45 €	4,45 €	4,45 €	4,45 €	
Entgelt für Unterkunft	21,00 €	21,00 €	21,00 €	21,00 €	21,00 €	Eigenanteil erstattungsfähig über Anspruch auf Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI bei entsprechendem Budget
Entgelt für Verpflegung (siehe oben)	16,17 €	16,17 €	16,17 €	16,17 €	16,17 €	
Leistungsentgelt betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen <i>Rückwirkende Nachberechnung bei Neufestsetzung möglich</i>	26,33 €	26,33 €	26,33 €	26,33 €	26,33 €	Zuzüglicher Eigenanteil, sofern nicht durch die zuständige Kommune finanziert oder bei Aufenthalt ab dem 57. Tag.
Gesamtes Leistungsentgelt (ohne Erstattung)	115,32 €	128,53 €	144,70 €	161,56 €	169,12 €	

Rechenbeispiel, wenn kompletter KZP-Anspruch eingesetzt werden soll und Gast in NRW lebt:	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Möglicher Aufenthalt in Tagen	24	19	16	15
Eigenanteil	892,08 €	706,23 €	594,72 €	557,55 €

Angaben ohne Gewähr

Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI: Pflegegrad 2 bis 5: Der Leistungszeitraum ist auf 8 Wochen festgesetzt, der maximale Erstattungsbetrag liegt bei 1612,- €. Ist der Anspruch auf Kurzzeitpflege in Höhe von 1612 € pro Kalenderjahr ausgeschöpft, kann der weitere Aufenthalt der Kurzzeitpflege über den Betrag und für die Tage, die noch für die Verhinderungspflege zur Verfügung stehen, finanziert werden. So kann der Anspruch auf insgesamt bis zu 3224,- € und eine Anspruchsdauer von insgesamt bis zu 14 Wochen je Kalenderjahr erhöht werden. **Personen mit Pflegegrad 1** können sich Kosten der Kurzzeitpflege über den Anspruch auf Entlastungsleistungen nach § 45 b SGB XI erstatten lassen, soweit das Budget hierfür ausreicht.

Die Unterkunft- und Verpflegungskosten sind als Eigenanteil zu zahlen. Sie sind über den Anspruch auf Entlastungsleistungen nach § 45 b SGB XI erstattungsfähig, soweit das Budget hierfür ausreicht. Sollten hierfür die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nicht ausreichen, kann ein Antrag auf Kostenübernahme beim Sozialamt der Stadt Köln über den Fachdienst für Hilfen zur Pflege gestellt werden.

Investitionskosten:

Die Investitionskosten werden bei Vorliegen des PG 1-5 von der Stadt Köln übernommen (wenn der Wohnort des Gastes in NRW liegt).

Zusätzliche Betreuungsleistungen gem. § 43 b SGB XI: Pflegebedürftige Gäste in stationären Pflegeeinrichtungen haben Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen Versorgung, hinausgeht (§ 43b SGB XI). **Der Vergütungszuschlag (zurzeit täglich 5,39 €)** wird im Rahmen der Kostenübernahme für Kurzzeit-/Verhinderungspflege von den Pflegekassen getragen und bei privat Pflegeversicherten von dem privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes erstattet.

Hälftiges Pflegegeld § 37 SGB XI

Bei Bezug von Pflegegeld wird während einer Kurzzeitpflege für bis zu 8 Wochen und während einer Verhinderungspflege für bis zu 6 Wochen je Kalenderjahr 50% des Pflegegeldes gezahlt.

Kostenpflichtige Freihaltung eines Zimmers bei vorübergehender Abwesenheit

Bei einem vorübergehenden Krankenhausaufenthalt innerhalb der Vertragslaufzeit wird der Kurzzeitpflegeplatz nach § 75 Abs.1 SGB XI NRW vom 1. bis zum 3. Tag der Abwesenheit zu 100 Prozent (inkl. Investitionskosten) berechnet. Ab dem 4. Abwesenheitstag werden die vollen Investitionskosten und 75 Prozent der Kosten für Pflege, Unterkunft und Verpflegung berechnet. Die Kosten trägt der Kurzzeitpflegegast selbst.